



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Februar 2019

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>53 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lhoist Germany, Rheinkalk GmbH S. 81</p> <p>54 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG S. 83</p>	<p>55 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH S. 86</p> <p>56 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperversandes S. 89</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>57 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2019 S. 90</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lhoist Germany, Rheinkalk GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.05-HDK-Z-152

Düsseldorf, 12. Februar 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist

Die Firma Lhoist Germany, Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, hat am 15.08.2018 und nach Überarbeitung am 20.12.2018 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Rheinkalk GmbH die wesentliche Änderung der Anschüttung „Halde Dachskuhle“. Betroffen ist die Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstücke 131, 144, 148, 151, 160, 161 und 266 (jeweils teilweise). Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Rheinkalk GmbH, Wülfrath.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Der Steinbruch Dachskuhle ist eine alte Abgrabung, die zwar formell noch in Betrieb ist, allerdings nur geringe Rohstoffvorräte umfasst. Sie ist allerdings Aufschluss zu einem großen Reservefeld, für welches noch keine Zulassung vorliegt. Die dazugehörige Anschüttung „Halde Dachskuhle“ wurde mit Datum vom 05.12.1973 gem. Abtragungsgesetz NRW angezeigt. Die Anschüttung ist noch nicht abgeschlossen und bietet ein großes Restvolumen zur Ablagerung geogener Massen.

Im Zuge des Antrages ist beabsichtigt, die Halde Dachskuhle abschließend zu erweitern. Dafür wird eine Fläche von rd. 16,1 ha benötigt. Das gesamte neue Haldenvolumen soll 3,30 Mio. m³ betragen. Der Verfüllzeitraum wird 5 Jahre betragen, pro Jahr sollen daher rd. 660.000 m³ abgelagert werden. Das Ablagerungsmaterial stammt ausschließlich aus dem Neuaufschluss und der Kalksteingewinnung des Steinbruchs Silberberg. Die beabsichtigte Erweiterung der Anschüttung Halde Dachskuhle sieht dabei die folgenden Einzelmaßnahmen vor:

- östliche Erweiterung der vorhandenen Halde Dachskuhle bis an den vorhandenen Silberberger Weg
- südliche Ausdehnung der Anschüttung bis an das vorhandene Sportplatzgelände des Lhoist-Sportparks
- die nördliche Ausdehnung der Anschüttung orientiert sich an der Berücksichtigung eines Korridors zwischen der nun beantragten endgültigen Planung der erweiterten Halde Dachskuhle und dem verlegten Eignerbach, bzw. dem Steinbruch Silberberg für zukünftige Planungen und Maßnahmen im Zuge der weiteren, langfristigen Standortsicherung sowie heute bereits vorhandener Infrastruktur (Trinkwasserleitung der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerkgesellschaft mbH, Mülheim/Ruhr)
- Anbindung der Anschüttung an die östlichen, schon vorhandenen Anschüttungsbereiche
- Herstellung einer Fahrstraße zum Transport des Abraumes aus dem Steinbruch Silberberg (Abgrenzung zum Planfeststellungsbeschluss Silberberg ab dem Brückenbauwerk über den Eignerbach-neu, Gewässerabschnitt II) mit Überquerung des zu verlegenden Silberberger Weges mittels eines Brückenbauwerkes.

Bis auf die genehmigte Verlegung des Silberberger Weges sind öffentliche Straßen und Infrastruktur sowie Einrichtungen der Stadt Wülfrath oder des

Kreises Mettmann von der geplanten Anschüttung nicht betroffen.

Die Halde Dachskuhle wird als Deponie der Deponiekategorie DK 0 für Inertabfälle im Sinne der Deponieverordnung (DepV) beantragt.

Standort des Vorhabens

Flächennutzung

Das Plangebiet wird ausschließlich als Abraumhalde für die Ablagerung von Material aus dem nördlich gelegenen Steinbruch Silberberg genutzt.

Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete im Sinne der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 ausgewiesen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Die möglichen Auswirkungen der Haldenerweiterung auf die Schutzgüter werden insgesamt als sehr gering eingeschätzt. Die Verfüllung der Halde Dachskuhle mit Abraummaterial wird auf Grundlage des gem. Gewinungsabfallverordnung – GewinnungsAbfV vom 27.04.2009 gesetzlich vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungsplanes erfolgen.

Die geplante Erweiterung der Anschüttung Halde Dachskuhle bewirkt den Verlust einer Fläche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die Wirkungsintensität des Vorhabens kann aber durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt sind, auf ein unerhebliches Maß gemindert werden. Mit der geplanten Erweiterung der Anschüttung Halde Dachskuhle werden auch schutzwürdige Böden beeinträchtigt. Die Menge an schutzwürdigen Böden ist jedoch verglichen mit der Gesamtmenge sehr gering.

Durch die Erweiterung der Anschüttung Halde Dachskuhle sind aufgrund der Lage im Raum keine Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten. Eine betriebsbedingte Schallemission liegt unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Die Erweiterung der Halde Dachskuhle einschließlich der Verbindungsstraße zum Steinbruch Silberberg stellen Emissionsquellen für Staub dar. Eine Immissionsbelastung durch Staub

im Wirkungsbereich der Umgebung wird in dem vorgelegten Gutachten nicht prognostiziert; die gesetzlichen Vorgaben der TA Luft werden aller Voraussicht nach eingehalten.

Für die Verfüllung der Halde Dachskuhle mit Abraummaterial wird ein Zeitraum von 5 Jahren veranschlagt, so dass schon aufgrund dieser zeitlichen Begrenzung die Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft als gering einzustufen sind.

Ein mögliches Zusammenwirken bzw. eine Akkumulation der von der Abraumhalde ausgehenden Emissionen (vorrangig Staub und Lärm) mit anderen, wie z. B. von betrieblichen Anlagen im Werk Flandersbach, ist aufgrund der räumlichen Entfernung der verschiedenen Emissionsquellen nicht zu erwarten.

Nach Verfüllung der gesamten Abraumhalde Dachskuhle erhält sie – mit Ausnahme der zukünftigen Plateauflächen – eine Bepflanzung aus heimischen Laubgehölzen. Gemäß des LBP werden vor, während und nach Abschluss der Massenbewegungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durchgeführt, die dem Anforderungsprofil an die Kompensation der betroffenen Biotoptypen Rechnung tragen. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche, die zusätzlich aufgeforstet wird (Kompensationsfläche), können die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt minimiert und als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die durch die Maßnahme entstehenden Belastungen sind temporär und werden als hinnehmbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage der Halde Dachskuhle im bestehenden Kalkwerk Flandersbach, eingeschätzt. Die Rekultivierung der Haldenfläche mit heimischen Laubgehölzen und mit Magerwiesenbereichen ermöglicht eine Folgenutzung als Erholungsfläche für Menschen unter Berücksichtigung von betrieblichen und sicherheitstechnischen Aspekten, aber auch die positive ökologische Entwicklung der Flora und Fauna am Standort Abraumhalde Dachskuhle.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. David Koch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 81

54 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
52.05-TKS-Z-61

Düsseldorf, den 19. Februar 2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um den Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt am 12.02.2019 an die thyssenkrupp Steel Europe AG

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, mit Datum vom 12.02.2019 unter dem Aktenzeichen 52.05-TKS-Z-61 den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Auf den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 29.06.2012, zuletzt ergänzt durch das Deckblatt vom 09.08.2017, wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.12.1980 (Az.: 54.30.11-53/73) und den hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt vom 09.02.2017, der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken durch die

Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt auf den Grundstücken der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld,

Flur: 32,

Flurstücke: 31, 35, 113, 171, 182, 183, 200, 201, 225 (teilweise) und 226

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst

- die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt der bestehenden Deponie Wehofen-Nord als Deponieabschnitt für nicht gefährliche Abfälle, die die Anforderungen der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung (Deponieverordnung - DepV) erfüllen sowie
- den Bau und Betrieb eines Betriebshofs, einschließlich der Gebäude und Anlagen (Eigenbetriebstankstelle), auf dem Grundstück der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur: 32, Flurstücke: 171.

Diese Planfeststellung schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie

- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz,
- die widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem gesetzlichen Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz
- die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage „DeSiBA-West“ auf der Fläche des Betriebshofs nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Anzeige der Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 LWG und
- die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 LWG.

Die Erlaubte Benutzung (Grundwassererwärmung) sowie die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt der Deponie in die Emscher (wasserrechtlichen Erlaubnisse) werden unter Teil 4 dieses Beschlusses miterteilt.

Die Stadt Dinslaken wird – als Eigentümerin – verpflichtet, zu dulden, dass die Vorhabensträgerin Wasser und Abwasser in geschlossenen Druckleitungsrohren durch das Grundstück in der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstück 198 unterirdisch durchleitet. Dies betrifft die Leitstraße zwischen der Deponiefläche des geplanten 3. Bauabschnittes (nördliche der Leitstraße) sowie des geplanten neuen Betriebshofs (südlich der Leitstraße).

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie der unter Teil 4 getroffenen Entscheidungen dieses Bescheids wird angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sowie gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie gegen die wasserrechtliche Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung

und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und der Stadt Dinslaken individuell zugestellt.

Da neben der Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen erforderlich wären, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit macht die Planfeststellungsbehörde Gebrauch.

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und den örtlichen Tageszeitungen wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung in den betroffenen Gemeinden bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden ausgelegt; Ort und Zeit werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden diese Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist als zugestellt.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und der Stadt Dinslaken individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
3. Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

06.03.2019 bis einschließlich 19.03.2019

bei der Stadt Dinslaken
im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, I. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

bei der Stadt Duisburg

- Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7/Eingang Moselstraße, Raum 221 und
 - Bezirksverwaltung Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, Raum 405
- während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr

zur Einsicht aus.

In den betroffenen Gemeinden Dinslaken und Duisburg erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-TKS-Z-61 an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG während der Offenlage auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de in der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Im Auftrag
Tom Krause

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 83

55 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Düsseldorf, den 14. Februar 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Röben Tonbaustoffe GmbH, Klein Schweinebrück 168 in 26340 Zetel, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion in Brüggem.

Die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH hat mit Datum vom 25.09.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion auf 12,3 t/h gestellt.

Die Änderungen sollen an der Anlage auf dem Werksgelände der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH, Swalmener Str.3 in 41379 Brüggem, Gemarkung Brüggem-Born, Flur 5, Flurstück 126 vorgenommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion von derzeit 8,4 t/h auf 12,3 t/h,
- Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Engobenwaschwasser und

- Ersatzneubau einer automatischen Verpackungsanlage.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da es sich um eine der dort genannten Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag handelt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **07.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Burggemeinde Brüggem beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik im Rathaus Brüggem, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggem

Montag bis von Donnerstag
08.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211-475-9341
2. bei der Burggemeinde Brüggem unter Telefon-Nr. 02163-5701-160

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 07.03.2019 bis einschließlich 08.05.2019** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen:

(http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehuesselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können

unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **28.05.2019, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Gasthof „Alter Braukeller“, Kindt 17, 41334 Nettetal**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 2.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Kapazitätserhöhung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wird ohne bauliche Änderungen im Wesentlichen durch Vergrößerung der zu brennenden Produkte (Dachziegel) erreicht. Die Reinigungsleistung der Abluftbehandlungsanlage wird an den höheren Durchsatz angepasst, so dass die Emissionsbegrenzungen gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) weiterhin eingehalten werden. Die durch das Vorhaben verursachte Immissionszusatzbelastung luftverunreinigender Stoffe ist im Einwirkungsbereich der Anlage irrelevant. Die durch den Betrieb der geänderten Anlage verursachten Geräuscheinwirkungen liegen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten mindestens 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und es findet kein zusätzlicher Wasserverbrauch statt. Das Abfallaufkommen (im Wesentlichen Ziegelbruch) steigt entsprechend der Kapazitätserhöhung an, die zusätzlich entstehenden Abfälle sind auch weiterhin i.d.R. nicht gefährlich und werden soweit wie möglich verwertet. Durch das Vorhabenentstehen keine neuen Risiken im Hinblick auf Unfälle oder Störfälle, da keine neuen Stoffe oder Techniken eingesetzt werden. Die Anlage fällt weiterhin nicht unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (StörfallVO).

Der Erdgasverbrauch steigt im Verhältnis zur Menge der gebrannten Ziegel unterproportional an, dadurch verbessert sich die Energiebilanz.

Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Werksgelände als Gewerbegebiet ausgewiesen und von Waldflächen umgeben. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 530 m Entfernung (Georg-Hofmacher-Platz 7-8). Innerhalb eines 1000 m Radius um das Werksgelände liegen eine Reihe unterschiedlicher Schutzgebiete. So befindet sich das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte in etwa 150 m Entfernung nördlich des Werksgeländes. Das Landschaftsschutzgebiet Schwalmniederung grenzt unmittelbar an. Das Landschaftsbild ist durch den vorhandenen Betrieb visuell vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Die Kapazitätserhöhung wirkt sich nur gering auf die Umgebung aus. Eine Kumulierung mit anderen Anlagen mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine

Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Es sind keine Eingriffe in den Boden erforderlich, da keine Baumaßnahmen stattfinden. Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die entsprechenden Bereiche mit dichten und beständigen Auffangwannen ausgestattet, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Gerüche entstehen nicht. Es wird weder mehr Wasser benötigt noch fällt vermehrt Abwasser an.

Die Anlage befindet sich in einem industriell vorgeprägten Standort und ist von verschiedenen Schutzgebieten umgeben. Da bauliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, bleibt das Landschaftsbild unverändert. Bei der Betriebsweise der Anlage kann ein Einfluss auf dort vorhandene schützenswerte Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter befinden sich in relativ großen Entfernungen zu der Anlage.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 86

56 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes

Bezirksregierung
54.07.03. 54.07.03.74-6-21134/2018

Düsseldorf, den 18. Februar 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes

Der Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal hat mit Datum vom 28. Mai 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Buchenhofen durch die Errichtung und den Betrieb einer Stainpress inkl. dazugehörigen Einhausung gestellt.

Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Buchenhofen der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Wuppertal, Teile von Langenfeld und Schwelm (für bis zu 600.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 38 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung einer Einhausung für eine Stainpress (ca. 22 m² Grundfläche) erfolgt auf einer versiegelten Fläche.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt an der Wupper. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Es sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine

sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Timo Hofmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 89

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2019

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2019

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 30.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf
74.328.000 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
75.215.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit
72.242.000 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit

64.100.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit

0 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit

6.786.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

821.000 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

1.849.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht
veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum
Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

887.000 Euro

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur
Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf

4.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht
veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden
jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem
Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe
der Erträge und die Summe der Aufwendungen für
die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für
Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 03.12.2018 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Februar 2019

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 89

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf